

Sichtabflüge am Flughafen Berlin Brandenburg

Schönefeld, 3. Juni 2026



DFS Deutsche Flugsicherung

Grundlage

NfL 2025-1-3596 „Besondere Voraussetzungen für die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für die Durchführung von Sichtabflügen nach Instrumentenflugregeln“

Sichtabflüge (Visual departures) sind Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR-Flüge), die – unter Beibehaltung der Erdsicht – ganz oder teilweise von den festgelegten IFR-Abflugverfahren abweichen.

Aufgrund örtlicher Flugbeschränkungen (z.B. Lärmschutzbestimmungen) können Sichtabflüge zeitweise bzw. für bestimmte Pisten untersagt oder mit Auflagen verbunden sein (siehe Ziffer 6).

Diese Beschränkungen gelten nicht:

- bei ungeplantem Ausfall der entsprechenden Navigationshilfe, wenn der Abflug als Sichtabflug durchgeführt werden kann,
- bei ungeplanter Nichtverfügbarkeit aller veröffentlichten Instrumentenabflugverfahren für die jeweilige Piste, oder
- bei signifikantem Wetter, z.B. Gewitter (CB) im Abflugbereich.

Dieses Verfahren wird derzeit angewendet:

u.a. am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (EDDB), Pisten 06L/R und 24L/R, nur für max. zweimotorige Propellerflugzeuge und das Luftfahrzeugmuster DHC-7;

Situation

Die Sichtabflüge sind momentan nur für max. zweimotorige Propellerflugzeuge und das Luftfahrzeugmuster DHC-7 genehmigt.

Mit dem Umzug der Hubschrauberstaffel der Flugbereitschaft der Bundeswehr sind seit November 2025 die Hubschrauber des Typs Super Puma von Berlin-Tegel an den BER umgezogen.

Im Rahmen der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Flugverkehrs am Flughafen BER können Situationen auftreten, in denen die Hubschrauber gemäß den Sichtabflugverfahren freigegeben werden müssten.

Information

Die Fluglärmkommission wird informiert, dass der entsprechende Passus im NfL um den Zusatz „... und Hubschrauber“ erweitert wird.

Vielen Dank!



DFS Deutsche Flugsicherung